

worden, dann braucht das Obergericht natürlich das Urteil des Untergerichtes, um urteilen zu können, und zwar unbedingt urteilen zu können. Sonst müßte es sein Urteil unter der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Bedingung fällen, daß die Angaben der Partei, welche das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, dem objektiven Tatbestände vollständig entsprechen.

Für die Praxis möge hier nur noch hinzugefügt werden, daß sowohl der Ober- als auch der Unterrichter in jedem Falle sicher gehen werden, wenn sich beide genau an die Vorschriften des Kodex halten; jedoch wird nicht alles, wie ausgeführt wurde, zur Gültigkeit der Berufung oder des ganzen Berufungsverfahrens verlangt.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Kann Adoption in Österreich einen Konfessionswechsel herbeiführen?) Ein zweijähriges Mädchen einer katholischen außerehelichen Mutter wurde von einem Elternpaare adoptiert, wovon der Mann konfessionslos, die Mutter evangelisch ist. Bevor das Kind das siebente Lebensjahr vollendet, tritt die Adoptivmutter zur einer in Österreich nicht anerkannten amerikanischen Sekte (also nach österreichischer Auffassung zur Konfessionslosigkeit) über. Über die Konfession des Kindes, das die Schule besucht, entsteht ein Streit. Die Bezirkshauptmannschaft Graz, 4. Dezember 1930, Z. 7, G 19/1 entscheidet, daß das Kind der katholischen Konfession angehört, schreibt also der Adoption keine religionsverändernde Wirkung zu. Die steiermärkische Landesregierung, 23. Juli 1931, Z. 358, G 41/3 erklärt, daß das Kind evangelisch sei und schreibt hiebei der Adoption eine religionsverändernde Wirkung zu. Begründet wird die Entscheidung folgendermaßen: Zur Zeit der Adoption bestand eine Mischehe (Mann konfessionslos, Mutter evangelisch). Mangels eines Vertrages folgte das Mädchen der Religion der Adoptivmutter, wurde also evangelisch. Durch den Austritt der Mutter aus der evangelischen Konfession und den Übertritt zu einer staatlich nicht anerkannten Konfession wurde kein Konfessionswechsel vollzogen. Infolgedessen bleibt das Mädchen evangelisch. Da innerhalb der Präklusivfrist dagegen kein Rekurs eingebracht wurde, trat das Erkenntnis in Rechtskraft. Gegen die Richtigkeit dieser Argumentation lassen sich aber schwerwiegende Gründe vorführen. Wir sind der Meinung, daß die Adoption überhaupt keine religionsverändernden Wirkungen hat. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, welches die Frage nach der Konfession der Kinder regelt, spricht nur von der natürlichen Abstammung, nicht von der Adoption. Wo eine Ausnahme gemacht wird (so bei der Legitimation, bei Unbestimmbarkeit der Konfession), wird dies eigens hervorgehoben. Die

Adoption wird hiebei nicht erwähnt. Dann sagt aber auch § 183 a. b. G.-B., daß das Wahlkind durch die Adoption die Rechte seiner Familie nicht verliert. Nach dem Rechte seiner Abstammung ist das Kind einer katholischen außerehelichen Mutter katholisch. Und da es gleichzeitig mit Rücksicht auf die Adoption nicht evangelisch sein kann, so muß es katholisch bleiben. Vgl. J. Anders, *Grundriß des Familienrechtes*, 1899, S. 5.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Das Eheverbot der Witwenfrist.) Nach dem österreichischen a. b. G.-B. § 120 darf eine Witwe, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel besteht, nicht vor Ablauf des 180. Tages seit der Lösung der Ehe zu einer neuen Ehe schreiten. Nun ereignete sich folgender Fall: Eine seit mehr als einem Jahre von ihrem Mann gerichtlich geschiedene Frau (*separatio a thoro et mensa*) will, nachdem der Mann im März 1931 gestorben war, eine neue Ehe eingehen. Sie hat im September desselben Jahres die Geburt eines Kindes zu erwarten. Die Partei wird vom Pfarramte angeleitet, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Nachsicht von der Witwenfrist anzusuchen. Sie erhält folgenden Bescheid: Bezirkshauptmannschaft Graz, 21. Mai 1931, Z. Su. 59. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 120 a. b. G.-B. kann keine Dispensation gegeben werden, da die Frau in Schwangerschaft sich befindet. Es steht aber ihrer Ehe nichts entgegen, da sie nachgewiesenermaßen seit mehr als Jahresfrist von ihrem Manne geschieden war und der Bräutigam sich als Vater des anzuhoffenden Kindes erklärt hat und die Vaterschaft des unterdessen verstorbenen Ehemannes von keiner Seite behauptet wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Eine schwierige Legitimation.) Franz, ledig, und Theresia, verwitwet, erscheinen zum Brautexamen. Es werden die erforderlichen Dokumente beigebracht und wird kein Ehehinder-
nis entdeckt. So findet tatsächlich die Trauung statt. Einige Wochen später erscheinen dieselben Eheleute und ersucht der Mann um Entgegennahme der Vaterschaftserklärung zu einem außerehelichen Kinde seiner nunmehrigen Frau zwecks Legitimation desselben. Nun entrollt sich bei dem in Frage stehenden Kinde, das während des Bestandes der ersten Ehe der Frau geboren wurde, folgendes Bild: Laut rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes G. ist dieses Kind außerehelicher Abkunft und hat den Mädchennamen der Mutter zu tragen. Dem Pfarrer schwirren beängstigende Gedanken durch den Kopf! Das Kind ist ein adulterinus, kann also nicht legitimiert werden, übrigens ist die Ehe vielleicht sogar kirchlich ungültig wegen des Hinder-